

Stellungnahme Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Am 4. November 2020 hat der Bundesrat die [Vernehmlassung](#) seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE) eröffnet. Die SNE wurde wiederholt als das Hauptumsetzungsinstrument des Bundes für die 2015 von allen UNO-Mitgliedsstaaten verabschiedete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung genannt. Der SNE kommt daher eine entscheidende Bedeutung bei der Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu.

Im Folgenden nehmen die zivilgesellschaftlichen Mitglieder¹ der Schweizer Plattform für Friedensförderung KOFF Stellung zu ausgewählten Fragen/Punkten aus dem vorliegenden Entwurf der SNE.

1. Generelle Fragen zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Frage 1: Befürworten Sie generell den Entwurf der Strategie?

Antwort: Eher nein

Erläuterung: Die zivilgesellschaftlichen Mitglieder der Schweizer Plattform für Friedensförderung KOFF begrüssen die Verabschiedung einer Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE). Zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) ist es unumgänglich, dass die Schweiz über eine klare, ehrgeizige und zukunftsgerichtete Umsetzungsstrategie verfügt.

Der vorliegende Entwurf der SNE wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Die Zielformulierungen im vorliegenden Entwurf bleiben weit hinter den Ambitionen der Agenda 2030 zurück und beinhalten lediglich bereits beschlossene Zielsetzungen und Massnahmen. Die erforderlichen «grossen Veränderungen bei der Ausgestaltung der Politiken» (S.5) werden im vorliegenden Entwurf der SNE kaum angestrebt und die Chance einer notwendigen «Kehrtwende» (S.5) zur Erreichung der 17 SDGs damit verfehlt. Der vorliegende Entwurf ist daher weniger eine ehrgeizige und zukunftsgerichtete Strategie als ein Katalog bereits beschlossener und finanzierter Massnahmen.

Frage 2: Sind die drei Schwerpunktthemen richtig gesetzt?

Antwort: Eher ja

Erläuterungen: KOFF begrüsst die Schwerpunktsetzung auf Basis einer Analyse zum grössten Handlungs- und Abstimmungsbedarf zwischen Politikbereichen. Die drei gewählten Schwerpunkte sind aber zu stark den einzelnen Nachhaltigkeitsbereichen (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) zugeordnet und berücksichtigen das Zusammenspiel dieser Dimensionen nicht genügend. Für die Erreichung von Klimazielen sind soziale Faktoren mitentscheidend, wirtschaftliche Zielsetzungen können nicht auf Kosten der Ökosysteme umgesetzt werden und soziale Ziele können nur mit wirtschaftlichen Fragen zusammen gedacht werden.

¹ Die Schweizer Plattform für Friedensförderung KOFF vereint rund 45 zivilgesellschaftliche Organisationen und zwei staatliche Träger des Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) – die Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) und die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA). Aus offensichtlichen Gründen waren die beiden staatlichen Träger nicht in die Erarbeitung der KOFF-Stellungnahme involviert und diese repräsentiert nicht ihre Position.

Des Weiteren stellt der Bundesrat in der Einleitung zwar fest, dass die Agenda 2030 auch mit der vorgeschlagenen Schwerpunktsetzung in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden soll und alle 17 SDGs von Bedeutung sind (S.4). Zudem werden den Verbindungen unter den verschiedenen SDGs sowie dem Umgang mit Zielkonflikten besondere Wichtigkeit zugesprochen (S.5). Dennoch sind einzelne SDGs nur marginal oder gar nicht erwähnt.

Aus Sicht der Schweizer Plattform für Friedensförderung KOFF ist dabei die untergeordnete Rolle von SDG16 zu «Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen» besonders erstaunlich. Dies nicht nur, weil es bei der Umsetzung von SDG16 in der Schweiz und durch die Schweiz durchaus Handlungsbedarf gibt und sich hier die Frage nach Politikkohärenz ganz besonders stellt, sondern auch, weil sich die Schweiz in den Verhandlungen zur Agenda 2030 und auch danach stets für SDG16 stark gemacht hat (z.B. mit der Pathfinder Initiative² für SDG16+ oder in der Strategie für die internationale Zusammenarbeit 2021 – 2024) und hier auch einen besonders relevanten Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten kann. Das Engagement der Schweiz für Frieden und Gerechtigkeit soll in der SNE seinen berechtigten Platz erhalten.

Im Folgenden schlägt KOFF daher an verschiedenen Stellen Zielformulierungen vor, mit welchen SDG16 zu «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen» und seine entsprechenden Unterziele in der SNE gestärkt werden können.

Frage 3: Sind bestimmte Elemente in der Strategie aus Ihrer Sicht nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt? Falls ja, welche?

Antwort: Abgesehen von SDG16 und seinen Verknüpfungen mit den drei Schwerpunktthemen vermisst KOFF im vorliegenden Entwurf der SNE insbesondere die folgenden zwei Elemente:

3.1 Finanzierung

Erstens fehlen konkrete Vorschläge zur Finanzierung von nachhaltiger Entwicklung in der Schweiz und durch die Schweiz. «Der Bundesrat hat sich politisch verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu leisten sowie die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen oder zu beantragen.» (S.5). Im vorliegenden Entwurf der SNE sind jedoch keine zusätzlichen Mittel zur Umsetzung der SNE vorgesehen. Damit wird abschliessend klar, dass es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um eine Strategie, sondern vielmehr um einen Katalog an bereits verabschiedeten und gesprochenen Zielen und Massnahmen handelt. Eine Strategie sollte ein in die Zukunft weisendes Dokument sein, das die zu ihrer Umsetzung notwendigen Ressourcen aufweist und nicht lediglich rückwärtsgewandt aufzählt, was bereits beschlossen und finanziert wurde.

➤ *Die Strategie muss durch ein Kapitel ergänzt werden, das konkrete Vorschläge zur Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung inkl. ihrer eigenen Umsetzung enthält.*

3.2 Zivilgesellschaft

Zweitens fehlt bei Kapitel 5 zu den Treibern nachhaltiger Entwicklung ein zentrales Element: die Zivilgesellschaft als zentraler «Motor» für nachhaltige Entwicklung. Studien³ haben gezeigt, dass eine Umsetzung der SDGs ohne eine engagierte Zivilgesellschaft nicht möglich ist. Doch unter den richtigen Rahmenbedingungen – die es als Staat zu schaffen und zu schützen gilt – trägt die Zivilgesellschaft

² Pathfinder Initiative: <https://www.sdg16.plus/>

³ Act Alliance 2019: Development Needs Civil Society: The Implications of Civic Space for the Sustainable Development Goals: https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2019-05/ACT_SynthesisReport_CivicSpace_2019_Final_WEB.pdf

durch ihre vielfältigen Expertisen, Kompetenzen und Netzwerke in verschiedenen Funktionen massgeblich zur Umsetzung der Agenda 2030 bei.

Zu den zentralen Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum gehören politische und finanzielle Unabhängigkeit, Transparenz und Zugang zu Information, Respekt der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz sowie partizipative Entscheidungsprozesse.

➤ *Das Kapitel 5 zu den Treibern für nachhaltige Entwicklung muss mit dem Treiber «Zivilgesellschaft» ergänzt werden. Es sollen Rahmenbedingungen formuliert werden, die den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft sicherstellen. Damit kann die Zivilgesellschaft einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.*

Frage 4: Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen zur Strategie?

Antwort: Es ist aus der Sicht von KOFF bedauerlich, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf der SNE einseitig auf Eigenverantwortung und freiwillige Massnahmen setzt und nachhaltige Entwicklung damit stark von individuellen Entscheidungen abhängig macht. Dies zeigt sich im vorliegenden Entwurf an zahlreichen Stellen. Beispielsweise, wenn für nachhaltigen Konsum zu einseitig auf das Bewusstsein der Konsument*innen gesetzt wird (S.8) oder wenn Gesundheit dadurch erreicht werden soll, dass jede Person « [...] ein Bewusstsein für einen gesunden Lebensstil sowie auch für Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit, etwa im Falle einer Pandemie, entwickelt.» (S.23). Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte – und insbesondere auch im Kontext der COVID19 Pandemie – zeigt klar: Eine Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft setzt Begleitmassnahmen und Rahmenbedingungen voraus. Eigenverantwortung und Freiwilligkeit allein reichen nicht.

2. Spezifische Fragen

KOFF nimmt im Folgenden zu verschiedenen Kapiteln des vorliegenden Entwurfs der SNE Stellung und macht Vorschläge für deren Ergänzung aus einer friedenspolitischen Perspektive.

4. Schwerpunktthemen

Wie im Folgenden deutlich wird, ist SDG16 und eine friedenspolitische Perspektive aus unserer Sicht für alle drei Schwerpunktthemen relevant. Konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind kursiv und in roter Schrift aufgeführt.

4.1 Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

Nachhaltige Wirtschaft muss grundsätzlich soziale Überlegungen berücksichtigen. Diese kommen im vorliegenden Entwurf jedoch zu kurz. Wir schlagen daher folgende Ergänzungen vor:

4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürlichen Ressourcen sichern

Dieses Kapitel fokussiert einseitig auf Wirtschaft und ökologische Aspekte, klammert aber soziale Aspekte wie z.B. Ungleichheit (SDG 10) aus. Auch wird Wohlstand zu einseitig materiell verstanden. Fürs Wohlbefinden sind jedoch auch immaterielle Werte zentral. Eine Transformation hin zu nachhaltiger Entwicklung erfordert eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Zudem gilt es zu prüfen, ob unser derzeitiges Wohlstandsniveau überhaupt vereinbar ist mit nachhaltiger Entwicklung. Das Konzept von Wirtschaftswachstum sollte hinterfragt werden. Alternativen wie Suffizienz, «Décroissance» oder «buen vivir» sollten geprüft und berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen und Ergänzungen vor.

➤ Die Problemanalyse (S. 9) ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen: Die zentrale Herausforderung besteht darin, **die Wirtschaft** so auszugestalten, dass der Wohlstand und das Wohlergehen **aller** erhalten **und nationale und globale Ungleichheiten abgebaut werden**, ohne dabei die natürlichen Ressourcen zu übernutzen. **Eine nachhaltige Wirtschaft** schafft stabile Erwerbs- und Ertragsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Unternehmen, gewährleistet langfristig gesunde öffentliche Finanzen und trägt gleichzeitig zur Finanzierung und Erreichung von sozialen und ökologischen Anliegen bei.

➤ Die internationalen Stossrichtungen sollen mit einem klaren Bekenntnis zur Bekämpfung der Korruption (SDG 16.5) sowie der Selbstbestimmung und Rechte der lokalen (indigenen) Bevölkerung ergänzt werden, die in partizipativen Prozessen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen (SDG 16.7). Wir schlagen im zweiten Abschnitt (S.11) folgende Formulierungen vor:

Die Schweiz unterstützt die Entwicklungs- und Schwellenländer bei der Gestaltung des Strukturwandels, der Entwicklung des Privatsektors, der Integration in regionale Wirtschaftskreisläufe und die globale Wirtschaft sowie der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze. Sie fördert zuverlässige rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen und unterstützt die Umsetzung hoher ökologischer, sozialer und ökonomischer Standards. **Die Schweiz unterstützt ihre Partnerländer im Kampf gegen die Korruption, fördert konflikt sensible Investitionen und setzt sich für die Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft und partizipativer Ansätze in Entscheidungsfindungsprozessen ein. [...]**

4.1.4 Unternehmensverantwortung im In- und Ausland stärken

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Freiwilligkeit nicht ausreicht, um Unternehmensverantwortung umzusetzen. Um gegen Unternehmen, die sich menschenrechtswidrig und umweltschädigend verhalten vorzugehen, sind Regulierungen und Sanktionen notwendig. Dieser Ansicht ist auch eine Mehrheit der Bevölkerung, wie die Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative gezeigt hat. Zudem ist ein konflikt sensibler Umgang mit Konflikten, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch transnationale Unternehmen zu fördern.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen vor:

➤ Die internationalen Stossrichtungen (S.14) sind wie folgt zu ergänzen: [...] Sie fördert die weltweite Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung in der gesamten Wertschöpfungskette. Im Übrigen setzt sie sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen und in den multilateralen Gremien **für ein verbindliches UNO-Abkommen über transnationale Unternehmen und Menschenrechte ein, um die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken.**

Bei Konflikten, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit transnationaler Unternehmen setzt sich die Schweiz für den Zugang zu Information, zur Justiz und zu Reparationen, sowie für inklusive und partizipative Dialog und Konfliktlösung ein.

4.2 Klima, Energie, Biodiversität

Aus einer friedenspolitischen Perspektive fehlt dem Schwerpunkt zu Klima, Energie und Biodiversität ein Verweis auf die soziale Dimension. Klimawandel und damit zusammenhängende Phänomene haben starke Auswirkungen auf soziale Dynamiken. Konflikte stehen fast immer in einem engen Zusammenhang mit der Kontrolle von zunehmend knappen natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels stellen uns nicht selten vor grosse Herausforderungen in Bezug auf Chancengleichheit und den sozialen Zusammenhalt.

Es ist daher zentral, dass die SNE auch im Schwerpunkt Klima, Energie und Biodiversität soziale, menschenrechtliche und friedenspolitische Aspekte (SDG16) berücksichtigt und bestehende Ungleichheiten angeht (SDG10). Konkret soll dies folgendermassen aufgenommen werden:

➤ *Die nationalen Stossrichtungen zur Senkung der Treibhausemissionen (4.2.1) sind punkto Siedlungspolitik und Bewusstsein und Sensibilisierung wie folgt zu ergänzen:*

(c) Siedlungsräume nachhaltig und widerstandsfähig gestalten

Dieser Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: Diese Grundlagen beinhalten wichtige Aspekte des Klimaschutzes... sowie der Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität, der Barrierefreiheit und des sozialen Zusammenhalts.

Zur Stärkung der Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen kann hier ein Verweis auf Kapitel 4.3.1 gesetzt werden, wo die Förderung eines angemessenen Wohnungsangebots dieses Thema ebenfalls aufnimmt.

(d) Bewusstsein und Sensibilisierung Im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung

Wir regen an, folgende Ergänzung vorzunehmen: [...] setzt sich der Bund für Bildung für nachhaltige Entwicklung ein, was neben der Förderung des Verständnisses globaler Zusammenhänge und sozialer Komponenten auch die ökologische Komponente umfasst.

➤ *Die internationalen Stossrichtungen punkto Energieverbrauch und erneuerbare Energien (4.2.2) sind mit dem folgenden Absatz zu ergänzen:*

In Projekten der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung von erneuerbaren Energien legt die Schweiz einen Fokus Information und Partizipation der lokalen Zivilgesellschaft (SDG 16.7) und geht konfliktensibel vor. Damit wird sichergestellt, dass Investitionen im Bereich erneuerbare Energien der lokalen Bevölkerung zugutekommen, Konflikte rund um den Zugang und die Nutzung natürlicher Ressourcen, inklusive Land nicht verschärft werden und Menschenrechtsverletzungen sowie nationale und globale Ungleichheiten rund um natürliche Ressourcen und Energie reduziert werden.

4.3 Chancengleichheit

Im Hinblick auf Chancengleichheit ist eine friedenspolitische Perspektive zentral. Sowohl die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen (4.3.1.), der soziale Zusammenhalt (4.3.2) und die Geschlechtergleichstellung (4.3.3) sind aus unserer Sicht ohne Zielsetzungen und Massnahmen zum SDG16 unvollständig.

4.3.1 Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern

Es ist zu begrüssen, dass die Selbstbestimmung aller Menschen auf Basis von grundlegenden Menschenrechten erreicht werden soll. Armutsreduktion, Zugang zu Gesundheit, qualitativ hochwertige Bildung, würdige Arbeit und günstiger Wohnraum sind zentral, wenn «alle Mitglieder der Gesellschaft am Wohlstand teilhaben und ihr Leben selbstbestimmt gestalten» sollen (S.21).

Gerade in diesem Bereich besteht jedoch sowohl in der Schweiz wie auch international grosser Handlungsbedarf bezüglich den Entscheidungsfindungsprozessen (16.7) und dem Zugang zu Information (16.10). Bei Fragen zur Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeitsintegration oder Wohnraum, werden marginalisierte gesellschaftliche Gruppen (z.B. geflüchtete Menschen, Migrant*innen, Jugendliche) kaum je in die Entscheidungsfindung einbezogen. Oft sind die Lösungen daher wenig bedarfsorientiert und kaum inklusiv, partizipatorisch oder repräsentativ.

Gerade in Zeiten der Pandemie hat sich zudem gezeigt, dass der Zugang zu Information über Unterstützungsangebote eine riesige Herausforderung ist. Der Bund muss hier besondere Anstrengungen

unternehmen, in den Bereichen Armutsreduktion, Gesundheit, Bildung, Arbeit und Wohnen den öffentlichen Zugang zu Information zu gewährleisten (16.10).

Als internationaler Finanzplatz und Sitz zahlreicher transnationaler Konzerne hat die Schweiz zudem in Bezug auf zwei weitere Unterziele von SDG16 eine besondere Verantwortung: «Die illegalen Finanz- und Waffenströme zu verringern [...] und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen» (16.4) sowie «Korruption und Bestechung in all ihren Formen zu reduzieren» (16.5).

Partnerländern im globalen Süden verlieren durch Steuerflucht und Korruption enorme Summen, die ihnen schliesslich für den Auf- und Ausbau öffentlicher Dienstleistungen fehlen. Will sich die Schweiz also glaubhaft für die wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen (S.23), muss sie den Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität der Partnerländer im Süden politisch und finanziell unterstützen, wie sie dies beispielsweise in Zentralamerika mit gewissem Erfolg bereits getan hat.

➤ Zur Erreichung von Ziel 4.3.1 «Selbstbestimmung» regt KOFF an, die Zielsetzungen sowie die nationalen und internationalen Stossrichtungen mit Zielformulierung zu «Partizipation» (16.7), «Information» (16.10), «illegale Finanz- und Waffenströme und organisierte Kriminalität» (16.4) und «Korruption» (16.5) zu ergänzen.

➤ Folgende Ziele sind neu aufzunehmen:

Die Schweiz erlässt wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption, unlauteren Finanz- und Waffenströmen und organisierter Kriminalität.

Bund, Kantone und Gemeinden erweitern den barrierefreien Zugang zu Informationen und öffentlichen Dienstleistungen rund um die Themen Armut, Gesundheit, Bildung, Arbeit und Wohnraum. Sie fördern die gesellschaftliche Teilhabe an Entscheidungsprozessen, um die Angebote bedarfsorientiert, inklusiv und nachhaltig zu gestalten.

4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen

Der soziale Zusammenhalt soll insbesondere durch Schutz vor Diskriminierung, Integration von Menschen auf der Flucht und Migrant*innen sowie Partizipation erreicht werden. Viele wichtige Zusammenhänge sind in den Zielsetzungen, nationalen und internationalen Stossrichtungen aufgeführt. Dennoch fehlen aus einer friedenspolitischen Perspektive zentrale Verknüpfungen mit SDG16 und seinen Unterzielen.

Gerade in Bezug auf Diskriminierung besteht ein klarer Zusammenhang mit Gewalt. Menschen und Gruppen, die strukturelle und institutionelle Diskriminierung erfahren, sind häufig Opfer von struktureller, kultureller oder direkter Gewalt. Abgesehen davon, dass diese meistens eine massive Verletzung von grundlegenden Menschenrechten darstellt, verunmöglicht Gewalt auch sozialen Zusammenhalt, der grundsätzlich auf Vertrauen basiert – Vertrauen ins Gegenüber, die Familie, die Nachbarn und schliesslich in den Staat und seine Institutionen. In von Krieg und systematischer Gewalt betroffenen Gesellschaften ist dieses Vertrauen meist komplett erodiert und es etabliert sich das «Recht der Stärkeren», das den Ausschluss, Diskriminierung und noch mehr Gewalt gegenüber vulnerablen Gruppen fördert. Gewaltprävention, Menschenrechts- und Friedensbildung müssen daher zentrale Bestandteile sein, um den sozialen Zusammenhalt sicherzustellen

Wie in der nationalen Stossrichtung a) «alle Formen der Diskriminierung beseitigen» deutlich wird, ist Rechtsstaatlichkeit und niederschwelliger Zugang zur Justiz ein entscheidender Faktor, um Diskriminierung ein Ende zu setzen. Hier bestehen sowohl in der Schweiz wie auch in vielen Partnerländern enorme Herausforderungen. Weltweit setzen sich Menschenrechtsverteidiger*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen für die Rechte von marginalisierten und diskriminierten Gruppen ein und werden gerade deshalb oft selbst verfolgt und kriminalisiert. Korruption und Missbrauch der Justiz zur Verfolgung bestimmter sozialer oder politischer Gruppierungen ist eine häufige Strategie, um zivilgesellschaftlichen

Handlungsspielraum einzuschränken. Dies hat nachweislich negative Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der SDGs.⁴ Es ist daher zentral, zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum zu schützen und auszubauen, insbesondere über die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und gleichberechtigte Zugang zur Justiz (16.3).

➤ Zur Erreichung von Ziel 4.3.2 «Sicherstellung des sozialen Zusammenhalts» sind die Ziele sowie die nationalen und internationalen strategischen Stossrichtungen bezüglich «Gewalt» (SDG 16.1) und «Rechtsstaatlichkeit» (SDG 16.3) zu ergänzen.

➤ Es ist ein zusätzliches Ziel aufzuführen: *Der soziale Zusammenhalt wird gestärkt durch Vorbeugung und Schutz vor Gewalt, sowie Friedens- und Menschenrechtsbildung sowohl im schulischen wie auch ausser-schulischen Kontext.*

➤ Die nationalen Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

(a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen

Der Bund [...]. Er intensiviert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die spezifische Diskriminierungen bekämpfen, *stärkt ihre Finanzierung* und stärkt somit den Schutz von Personen, die potenziell einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. *Er prüft die Schaffung einer unabhängigen nationalen Beschwerdestelle zu Diskriminierung und einer unabhängigen, staatlich finanzierten, Untersuchungskommission bei Fällen von Diskriminierung durch staatliche Akteur*innen.* Zur besseren Erfassung des Handlungsbedarfs prüft der Bund die Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenlage zur Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen.

Eine wichtige Massnahme zur Erreichung des Ziels zum Diskriminierungsverbot ist die *Schaffung einer angemessen finanzierten Nationalen Menschenrechtsinstitution.* Eine solche ist als zusätzlicher Punkt unter nationale Stossrichtungen aufzuführen. Ihr Mandat muss die territorialen wie auch extraterritorialen Menschenrechte und Verpflichtungen der Schweiz abdecken.

➤ Die internationalen Stossrichtungen sind mit einem klaren Bekenntnis zum konsequenten Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und dem zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum zu ergänzen, beispielsweise im ersten Abschnitt (S.26):

Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts setzt sich die Schweiz in ihrer bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit für die Verringerung von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verletzlichkeiten ein und fördert die Teilhabe aller Menschen am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Sie engagiert sich dafür, dass institutionelle, strukturelle und kulturelle Barrieren gegenüber Angehörigen von Minderheiten und benachteiligten Gruppen abgebaut werden und ihr Zugang zu Dienstleistungen und Ressourcen gewährleistet wird. *Die Schweiz setzt sich aktiv für den Erhalt von zivilgesellschaftlichem Handlungsspielraum und den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen (MRV) ein. Gemäss den Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen⁵ fördert die Schweiz die Anerkennung der Arbeit von MRV und leistet politische, rechtliche und finanzielle Unterstützung.*

➤ Die internationalen Stossrichtungen zur Migration sind wie folgt zu ergänzen (S.26):

Die Schweiz strebt eine verbesserte globale Gouvernanz und internationale Lösungsfindung im Bereich der Migration, des Flüchtlingsschutzes und des Schutzes intern Vertriebener an. *Dabei nimmt sie eine gesamtheitliche Perspektive auf Migration ein, die den Beitrag von Migrant*innen, geflüchteten Menschen und intern Vertriebenen zu nachhaltiger Entwicklung fördert und sichtbar macht.* Sie engagiert sich für Rahmenbedingungen, welche es Migrantinnen und Migranten ermöglichen, zur Sicherung der

⁴ Act Alliance 2019: Development Needs Civil Society: The Implications of Civic Space for the Sustainable Development Goals: https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2019-05/ACT_SynthesisReport_CivicSpace_2019_Final_WEB.pdf

⁵ 2020: Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/MenschenrechtehumanitaerePolitikundMigration/Leitlinien-zum-Schutz-von-HRD_DE.pdf

Lebensgrundlage ihrer Familien und damit zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung in ihren Herkunftsländern *wie auch am aktuellen Aufenthaltsort* beizutragen. *Sie fördert ebenso ihre Beteiligung an Friedensprozessen, in der Vergangenheitsbewältigung und beim Wiederaufbau nach bewaffneten Konflikten.* Sie setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen ein, unter anderem von diskriminierten und ausgegrenzten Gruppen, Menschen mit Behinderungen, Kindern, Minderheiten, Flüchtlingen, intern Vertriebenen, Migrantinnen und Migranten sowie Personen, die in extremer Armut leben. Sie fördert friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften und setzt sich für die Prävention von Konflikten und allen Formen von Gewalt ein.

4.3.3 Die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gewährleisten

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Der vorliegende Entwurf entspricht jedoch nicht der Einschätzung der Schweiz, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eines der grössten Hindernisse für nachhaltige Entwicklung darstellt. Geschlechtergleichstellung muss konsequent sowohl als transversales als auch eigenständiges Ziel in der Strategie enthalten sein.

Obwohl der einleitende Text auf einige Mehrfachdiskriminierungen hinweist, denen Frauen* ausgesetzt sind, deckt er nicht alle möglichen Diskriminierungen ab. Es fehlen etwa sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Religion, Rassifizierung, Klassenzugehörigkeit und Behinderung.

Wir verstehen Friedensförderung (SDG 16) und Bekämpfung von (physischer, struktureller und kultureller) Gewalt gegen Frauen* als untrennbar, und zwar auf nationaler und internationaler Ebene. Der Prozess der Umsetzung der UNO-Resolution 1325 kann nicht nur im Rahmen einer internationalen Strategie gedacht werden. Die Förderung, Inklusion und Partizipation von Frauen* und den sie vertretenden zivilgesellschaftlichen Organisationen in allen Bereichen der Gesellschaft gehören zu den nationalen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz, ebenso wie die Umsetzung anderer Konventionen wie etwa CEDAW, und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*, die in der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. An diese Verpflichtungen möchten wir die Schweiz erinnern.

Für das Kapitel 4.3.3 schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

➤ In der Problemanalyse (S.26) ist der zweite Abschnitt wie folgt zu ergänzen: *Die Beseitigung dieser Ungleichheiten ist für die Schweiz verpflichtend und ergibt sich auch aus zahlreichen Empfehlungen im Rahmen von CEDAW. Sie macht auch Sinn aus volkswirtschaftlicher Perspektive (...) Die Förderung der wirtschaftlichen Autonomie kann sich positiv auf die persönliche Sicherheit von Frauen* auswirken und ein Schutzfaktor gegen Gewalt sein. Und umgekehrt trägt die Beseitigung von (strukturellen) Ungleichheiten und die Förderung der Selbstbestimmung der Frau dazu bei, dass sie auch wirtschaftliche Autonomie erlangen kann. Zentral für die Autonomie einer Frau ist auch die sexuelle Selbstbestimmung und damit verbunden die Achtung der sexuellen Rechte.*

➤ Die Ziele (S.26;27) sind wie folgt zu ergänzen:

Erwerbsarbeit und Familienarbeit werden anerkannt und sind ausgeglichen und fair auf die Geschlechter verteilt. Dazu sind die Rahmenbedingungen, wie finanzierbare Kinderbetreuung und ein ausgebauter Mutterschutz, eine Elternzeit und generell reduzierte Erwerbsarbeit geschaffen.

Die Lohnungleichheit ist *durch entsprechende Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen* beseitigt.

Das Ziel zu Gewalt ist wie folgt zu ergänzen: Sämtliche Formen von Gewalt gegenüber Frauen* und Mädchen *inklusive häuslicher Gewalts* sind eingedämmt.

Die Ziele sind zu ergänzen mit einem zusätzlichen Ziel: *Frauen* können frei über ihren Körper entscheiden und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte sind realisiert.*

➤ Die nationalen strategischen Stossrichtungen (S. 27) sind wie folgt zu ergänzen:

(a) Die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Lohnungleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewährleisten

Ergänzen/ersetzen: Der Bund *intensiviert* seine Massnahmen zur Durchsetzung der Lohnungleichheit und *setzt sich dafür ein, dass bestehende Diskriminierungen sichtbar gemacht und sanktioniert werden.*

[...] ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen in guter Qualität sowie mit einem ausgebauten Mutterschutz. Der Bund setzt sich ein für die Einführung einer Elternzeit ein, damit beide Elternteile von Beginn weg die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen und fair aufteilen können.

(b) Angemessene Vertretung in den Entscheidungsgremien fördern

Der Bund setzt sich klare Ziele für *die volle und effektive Beteiligung von Frauen* und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgremien und in Führungspositionen (SDG 5.5) Der Bund setzt sich für die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein. (SDG 16.7) und ergreift wirksame Massnahmen zu deren Förderung.*

(c) Sexismus und Gewalt abschaffen und Geschlechterstereotypen bekämpfen

... Verschärfung der einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen ein. Er setzt sich für eine Revidierung des Sexualstrafrechts in Einklang mit der Istanbul Konvention ein. Der Bund berücksichtigt bei Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt, dass Menschen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Er passt seine Arbeit entsprechend an, damit die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung allen zugutekommen.

*Die Vorbehalte der Schweiz im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Istanbul-Konvention Art. 44 Abs. 1 Bst. e (Gerichtsbarkeit bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schweiz haben), zu Art. 44 Abs. 3 (Gerichtsbarkeit für bestimmte, im Ausland begangene Straftaten), zu Art. 55 (Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen) sowie zu Art. 59 (Aufenthaltsstatus gewaltbetroffener Migrant*innen) werden zurückgezogen.*

(d) Empfehlungen aus internationalen Abkommen umsetzen

Der Bund setzt die Empfehlungen aus internationalen Abkommen um. Dazu gehören CEDAW, die Istanbul Konvention sowie die UNO-Resolution 1325 und ihre Nachfolgeresolutionen. Beispielsweise arbeitet der Bund, unter Einbezug der Zivilgesellschaft, eine nationale Gleichstellungsstrategie aus. Er schafft zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie einen Nationalen Aktionsplan. Zudem verankert er Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in sämtlichen Bereichen seiner Tätigkeit. Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten, überwachen und beteiligen sich aktiv an der Beobachtung und Umsetzung dieser Vereinbarungen. Der Bund gewährleistet im Rahmen seines Wirkungsbereiches deren Umsetzung und überwacht deren Einhaltung.

➤ Die internationalen strategischen Stossrichtungen (S.27) sind wie folgt zu ergänzen:

... systematischer Förderung der Teilnahme von Frauen* in politischen Prozessen und Friedensprozessen. *Der Bund setzt sich dabei für die effektive Teilnahme von Frauen* von der Basis bis hin zur Führungsebene ein. Zudem setzt der Bund sich ein für die umfassende Kontrolle des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein.*

*Der Bund begleitet und verpflichtet seine Botschaften im Ausland, die Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*Innen anzuwenden.*

Der Bund prüft den Einfluss seines aussenpolitischen Handelns auf die Menschenrechte der Frauen in den entsprechenden Ländern, etwa bei Handels- und Investitionsabkommen und -beziehungen oder dem Handel mit Waffen und Rüstungsgütern. Der Bund fordert von bundesnahen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz dasselbe.*

5. Treiber für Nachhaltige Entwicklung

KOFF begrüsst die Formulierung von Treibern für nachhaltige Entwicklung und erachtet die aufgeführten Treiber als relevant, wenn auch nicht vollständig. Es fehlt die Zivilgesellschaft als zentraler «Motor» für nachhaltige Entwicklung, sowie die notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Zivilgesellschaft ihren unerlässlichen Beitrag zur Erreichung der SDGs leisten kann (siehe Antwort auf Frage 3).

Februar 2021